



Bern, 26. Juni 2024

Adressaten:

die Kantonsregierungen

**Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2024 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Obligationenrechts (Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **17. Oktober 2024**

Letzten September hatte der Bundesrat unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Europäischen Union im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage bereits festgelegt.¹ Parallel zur Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurde eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt.

Es werden somit die geltenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR, SR 220) betreffend die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a – 964c [OR](#)) im Rahmen dieser Vorgaben überarbeitet bzw. ergänzt, um sie an die [Richtlinie \(EU\) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022](#) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen anzupassen.

Die Vernehmlassungsvorlage hat zusammengefasst folgenden Inhalt: Der Anwendungsbereich der Regelung soll erweitert werden, indem der Schwellenwert «Vollzeitstellen» von bisher 500 auf 250 gesenkt wird. Neu soll es genügen, wenn zwei der drei Schwellenwerte (Vollzeitstellen, Umsatzerlös und Bilanzsumme) in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind. Die Möglichkeit, auf die Berichterstattung verzichten zu können (Comply or explain-Ansatz), entfällt. Der Umfang der Angaben über Nachhaltigkeitsaspekte wird erweitert und präzisiert. Im Unterschied zu den Unternehmen in der EU sollen die Unternehmen in der Schweiz die Wahl haben, sich bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung entweder am EU-Standard oder an einem anderen gleichwertigen Standard zu orientieren. Der Bundesrat bezeichnet diese

¹ [Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte \(admin.ch\)](#).



Standards in einer Verordnung. Die Berichte über Nachhaltigkeitsaspekte müssen neu durch ein Revisionsunternehmen oder eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft werden. Schliesslich werden terminologische Anpassungen vorgenommen. Einige Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) werden ersetzt und ergänzt. Geringfügige Anpassungen erfährt auch das Strafgesetzbuch (StGB). Zudem gibt es neue Bestimmungen im Revisionsaufsichtsgesetz (RAG).

Gerne laden wir die Kantone ein, zur Vernehmlassungsvorlage und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

ehra@bj.admin.ch

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Adrian Tagmann (Tel. 058 463 77 57; adrian.tagmann@bj.admin.ch) und Herr Valerio Di Sauro (Tel. 058 469 07 65; valerio.disauro@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jans
Bundesrat